



Der Preis für Trinkwasser setzt sich aus einem Bereitstellungspreis für die Vorhaltung von Wasser und einem Mengenpreis pro m³ verbrauchtes Wasser zusammen.

1. Der Bereitstellungspreis je Zähler beträgt:

Kennzeichnung bestehender Geräte laut EWG Qn (m ³ /h)	Kennzeichnung für Neugeräte laut MID Q3 (m ³ /h)	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
1,5/2,5	2,5/4	48,38	51,77
6	6,3/10	96,77	103,54
10	16	169,36	181,22
15	25	217,74	232,98
40	63	725,82	776,63
60	100	846,79	906,07
150	250	1.330,64	1423,78

Bei Wohnungswasserzählern der Größe Qn 1,5 wird ab dem zweiten Zähler je Wohneinheit und Zähler folgender Bereitstellungspreis berechnet:

- › netto: 12,10 €/Jahr und Zähler
- › **brutto: 12,95 €/Jahr und Zähler**

Bei Verbund-Wasserzählern werden die Bereitstellungspreise addiert, z. B. Qn 40 + Qn 2,5 bzw. Q3 63 + Q3 4:

- › netto: 725,82 € + 48,38 € = 774,20 €/Jahr
- › **brutto: 776,63 € + 51,77 € = 828,40 €/Jahr**

2. Der Mengenpreis beträgt für Trinkwasser:

- › netto: 2,676 €/m³
- › **brutto: 2,863 €/m³**

3. Grundpreis für Wasserzähler in Schächten:

Zusätzlich zum Bereitstellungspreis wird für Wasserzähler in Schachtanlagen ein jährlicher Grundpreis erhoben. Er beträgt:

- › netto: 32,25 €/Jahr und Zähler
- › **brutto: 34,51 €/Jahr und Zähler**

4. Reserveanschlüsse

Für Reserveanschlüsse wird ein Bereitstellungspreis nach Art der Benutzung vereinbart.



5. Wasserabgabe zu vorübergehenden Zwecken

Bei vorübergehendem Bezug (z. B. Bauwasser) über Wasserzähler (§ 22 Abs. 3 AVBWasserV) gilt der Allgemeine Tarif; zusätzlich sind die Kosten für Einbau und Entfernung des Zählers zu ersetzen.

Bei vorübergehendem Bezug über Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler (§ 22 Abs. 4 AVBWasserV) gilt der Allgemeine Tarif; zusätzlich zum Bereitstellungspreis je Zähler wird eine Miete nach den Bestimmungen des Standrohrmietvertrages mit der Netze BW Wasser GmbH erhoben. Diese beträgt:

- › netto: 47,29 €/Monat
- › **brutto: 50,60 €/Monat**

Außerdem wird ein Bereitstellungspreis je Ausleihvorgang erhoben. Dieser beträgt:

- › netto: 108,25 €
- › **brutto: 115,83 €**

6. Wasserverbrauch

Als Wasserverbrauch gilt die gemessene (geschätzte) oder die nach Abschnitt 7 vereinbarte Wassermenge unabhängig davon, ob das Wasser vom Kunden genutzt oder in Folge schadhafter Verbrauchseinrichtungen, offen stehender Wasserentnahmestellen, Rohrbrüchen in der Kundenanlage o. ä. ungenutzt abgeflossen ist.

7. Pauschalen

Nach § 18 AVBWasserV ist die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen festzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, einen Zählerplatz zur Verfügung zu stellen und die für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen technischen Voraussetzungen in der Hausinstallation auf seine Kosten schaffen zu lassen.

Kann der Wasserverbrauch nicht durch Messeinrichtungen festgestellt werden, sind Jahrespauschalmengen zum Mengenpreis nach Abschnitt 2 auf der Grundlage von Erfahrungswerten zu vereinbaren. Dazu kommt ein Verrechnungspreis von

- › netto: 17,74 €/Jahr
- › **brutto: 18,98 €/Jahr**

Die EnBW kann diese Jahrespauschalmengen in einem Betrag oder in monatlichen Raten in Rechnung stellen.

Ändern sich die Abnahmeverhältnisse oder werden neue Wasserverbrauchseinrichtungen angeschlossen, ist der Kunde verpflichtet, dies der EnBW unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung und stellt die EnBW bei einer späteren Prüfung fest, dass eine höhere Jahrespauschalmenge zu berechnen ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen der seither berechneten Jahrespauschalmenge und der neuen Jahrespauschalmenge für den Zeitraum seit der letzten Feststellung nachberechnet werden.

Die oben aufgeführten gerundeten Bruttopreise enthalten die ermäßigte Umsatzsteuer in Höhe von 7%. Die Berechnung erfolgt zum Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer.



Auf Grund § 4 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, stellt die EnBW Energie Baden-Württemberg AG ihren Kunden Wasser zu den in der Preisübersicht aufgeführten Preisen und Bedingungen zur Verfügung.

Zusätzlich zum Wasserentgelt wird die Umsatzsteuer in Höhe von 7% in Rechnung gestellt. Diese ist in den gerundeten Bruttopreisen enthalten. Bei der Abrechnung des Wasserverbrauchs werden jeweils die Netto-Preiselemente zu Grunde gelegt und dem daraus resultierenden Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Die Zähler werden normalerweise einmal jährlich abgerechnet. In den dazwischen liegenden Monaten werden gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben.

Seit 31. Oktober 2006 gilt für Deutschland die Europäische Messgeräte-Richtlinie (MID), die eine neue Kennzeichnung für Kaltwasser-Messgeräte festlegt. Die bisherige Gesetzgebung ist parallel noch anwendbar. Eine wesentliche Änderung betrifft die Bezeichnungen und Werte der gängigen Durchflüsse/Zählergrößen.

Es werden nur noch Neugeräte laut MID mit der Bezeichnung „Q3“ eingebaut. Die früher eingebauten und zwischenzeitlich noch nicht ausgetauschten Zähler tragen noch die Bezeichnung „Qn“. Deshalb werden in der Preistabelle beide Zählerbezeichnungen nebeneinander ausgewiesen.

Ab dem 1. Januar 2020 bietet die EnBW keine Objektschutzverträge mehr an. Die aktuellen Preise für Bestandsverträge sind ausgelegt in unseren Geschäftsräumen Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart und werden auf besondere Anforderung zugesendet.

Schlichtungsstelle: Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der (Universalschlichtungsstelle des Bundes oder sonst zuständigen) Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Kontaktdaten der Universalschlichtungsstelle des Bundes:

Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e. V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Telefon: 07851 7957940
Telefax: 07851 7957941
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de
Internet: www.verbraucher-schlichter.de

Ihr Kontakt zu uns:

Information über Energie- und Wasserpreise, Jahresschlussrechnungen, Abschlagszahlungen und Wohnungswechsel

Montag bis Freitag von 7:00 bis 19:00 Uhr
Telefon: 0721 72586-005

EnBW Wasser-Entstördienst

Bei Schäden an EnBW Wasserleitungen rufen Sie bitte unseren Entstördienst an.
Er ist bei Tag und Nacht besetzt.
Telefon: 0800 3629-497